



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 136-138)**

Titel **Ratifikation des Beschlusses der Tagsatzung, in
Betreff der künftigen Einrichtung des Postwesens.**

Ordnungsnummer

Datum 18.08.1803

[S. 136] Die Weisung des kleinen Raths von, gestrigen Datum samt ihren Beylagen, in Betreff des Beschlusses der gemeineydggenössischen Tagsatzung vom 2ten August, in Bezug auf die künftige Einrichtung des Postwesens, welcher hauptsächlich dahin geht, daß die Central-Administration des Postwesens, selbst auf den Fall, daß die Ratifikation der Stände ausbleiben, oder verzögert würde, mit Ende des laufenden Monats August aufgelöst seyn, und von den V. betreffenden Cantonen, Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen sogleich übernehmen werden soll, wurden verlesen, der Antrag des kleinen Raths nach gehaltener erster Umfrage einmüthig genehmigt, und dem zufolge nachstehende Erkenntnuß ausgefällt:

Der grosse Rath des Cantons Zürich,

Nach Anhörung des ihm unterm 17. dieß, von dem kleinen Rathe hinterbrachten Berichts und Gutachtens über den, von der Gemeineydsngenössischen Tagsatzung zu Freyburg, über die künf- // [S. 137] tige Einrichtung des Postwesens unterm 2ten dieß, auf Ratifikation der Cantone hin gefaßten Beschluß. In Betrachtung, daß derselbe, wenn er schon den vorzüglich gewünschten Grundlagen, welche die hiesige Gesandtschaft-Instruktion festsetzt, nicht entspricht, – dennoch der Instruction nicht zuwider läuft, und mit derselben darin übereinstimmt, daß, da nunmehr durch jenen Beschluß das Postwesen unter gewissen Modifikationen cantonalisirt ist, die Post-Arrondissements auf den ehevorigen Fuß festgesetzt sind, – daß ferner der 3te §. des Beschlusses der Tagsatzung den ausdrücklichen Vorbehalt enthält, daß durch die allfällige Trennung der integrireuden Cantone eines Arrondissements von ihren mitintegrireuden Cantonen, in Hinsicht auf die Benutzung sowohl als die Verwaltung des Postwesens, weder an den Postrouten noch Taxen, irgend etwas zum Nachtheil der andern Cantone verändert werde, wodurch dem 5ten §. des 1sten Titels der Bundesverfassung ein Genügen geleistet ist; und in Betrachtung der entschiedenen Mehrheit der Cantons-Gesandtschaften, welche zu dem Beschluß wirklich gestimmt haben, und wodurch derselbe ohne den weitern Beytritt anderer Cantone schon in Kraft erwachsen wäre,

erkennt:

1. Der Beschluß der Tagsatzung vom 2. Augstmonat, in Betreff des Postwesens, ist auch für // [S. 138] den hiesigen Stand, von der höchsten Behörde desselben ratificiert.
2. Diese Ratifikations-Erkantnuß, soll der hiesigen Ehrengesandtschaft in Freyburg in die Hände gelegt, und Wohlderselben nach anwohnender Klugheit überlassen werden, von dieser Ratifikation in dem Zeitpunkt, den sie hiezu für den schicklichsten erachtet, den angemessenen Gebrauch zu machen.



Zürich, den 18. Augstmonat 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der präsidierende Burgermeister,
Escher.

Der Erste Staatsschreiber,
Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.05.2016]